



Brüssel, den 12. Juli 2024
(OR. en)

12085/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0418(COD)

CODEC 1651
VISA 117
COWEB 127
COMIX 323

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 in Bezug auf Inhaber serbischer Reisepässe, die von der serbischen Koordinationsdirektion (<i>Koordinaciona uprava</i>) ausgestellt wurden (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. November 2023 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 23. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Der Standpunkt des Parlaments, der dem Rat am 8. Juli 2024 nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen übermittelt wurde², spiegelt die zwischen den Organen erzielte Einigung über die Übernahme des Kommissionsvorschlags wider und sollte daher für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 15074/23.

² Dok. 12007/24.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat³ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 81/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
4. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.